

## **B e s c h l u s s**

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Neuruppin wird mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 wie folgt geändert:

1. Der Einsatz von Richterin am Landgericht Nicolai in der 1. Strafkammer entfällt.
2. Der Einsatz von Richter am Landgericht Schumacher in der 2. Strafkammer entfällt.
3. Der Einsatz vom Richterin Colmer in der 3. Zivilkammer entfällt.
4. Der Ersatz von Richterin am Amtsgericht Klühs in der 4. Zivilkammer entfällt.
5. Der Einsatz von Richter am Landgericht Dr. Sonnenberg (0,25 AKA) in der 4. Zivilkammer entfällt.
6. Der Einsatz von Richter Kroschewski (0,75 AKA) in der 1. Zivilkammer entfällt.
7. Der Einsatz von Richter Franz in der 1. Zivilkammer (0,8 AKA) entfällt.
8. Der Einsatz von Richter am Landgericht Dr. Sonnenberg (0,5 AKA) in der 5. Zivilkammer entfällt.
9. Richter Franz wird der 5. Zivilkammer (0,8 AKA) zugewiesen.  
  
Richterin am Landgericht von Jutrzenka wird zur stellvertretenden Vorsitzenden der 5. Zivilkammer bestellt.  
  
Die 5. Zivilkammer erhält einen Bonus von 160 Punkten.
11. Richterin am Landgericht von Jutrzenka wird mit 0,5 AKA der 4. Zivilkammer zugewiesen.  
  
Richterin am Landgericht von Jutrzenka wird zur stellvertretenden Vorsitzenden der 4. Zivilkammer bestellt.
12. Der Einsatz der Vorsitzenden Richterin am Landgericht Dr. Schönherr in der 4. Strafkammer erfolgt zu 0,6 AKA.  
  
Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass Frau Dr. Schönherr zur Personaldezernentin des Landgerichts mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bestellt wird (0,4 AKA).
13. Richterin am Landgericht Behnke wird mit 1,0 AKA der 1. Zivilkammer zugewiesen.  
  
Die 1. Zivilkammer erhält einen Bonus von 440 Punkten.

14. Richterin am Landgericht I. le Claire wird mit weiteren 0,25 AKA, insgesamt mit 0,75 AKA, der 2. Zivilkammer zugewiesen.
15. Richterin Brinkema wird der 3. Zivilkammer zugewiesen.
16. Richterin Hinz wird der 6. Zivilkammer zugewiesen.
17. Richterin Colmer (1,0 AKA) wird der 1. Strafkammer zugewiesen.
18. Richter am Landgericht Kattenstroth wird der 2. Strafkammer zugewiesen. Arbeitskraftanteile von je 0,1 verbleiben bis 31.10.2022 in der 1. und 3. Strafkammer.
- Richter am Landgericht Kattenstroth wird zum stellvertretenden Vorsitzenden der 2. Strafkammer bestellt.

19. Richterin Dr. Mai wird der 3. Strafkammer zugewiesen.
20. Der Arbeitskraftanteil von Richter am Landgericht Elliesen in der 3. Strafkammer reduziert sich auf 0,80 AKA.
- Richter am Landgericht Elliesen wird zum stellvertretenden Vorsitzenden der 3. Strafkammer bestellt (0,2 AKA).

Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass Richter am Landgericht Elliesen zum Pressesprecher des Landgerichts mit Wirkung vom 1. Oktober 2022 bestellt wird.

21. Der Arbeitskraftanteil des Vorsitzenden Richters am Landgericht Kalbow in der 2. Zivilkammer reduziert sich auf 0,40. Die 2. Zivilkammer erhält einen Bonus von 480 Punkten. Die Bonusregelung im Übrigen ist im Beschluss des Präsidiums des Landgerichts 2022/11 unter Ziffer 2. bereits berücksichtigt.

22. Die in B.III.3 des Geschäftsverteilungsplanes geregelte Turnuslänge beträgt:

1. Zivilkammer: 2,75 Richter	28 Punkte
2. Zivilkammer: 1,65 Richter	17 Punkte
3. Zivilkammer: 1,95 Richter	20 Punkte
5. Zivilkammer: 2,58 Richter	26 Punkte
6. Zivilkammer: 1,95 Richter	20 Punkte

23. Zur Belastungssituation der 4. Strafkammer wird auf das Schreiben der Vorsitzenden der 4. Strafkammer vom 8. September 2022 verwiesen (siehe Anlage 1).

Auf dieser Grundlage wird festgestellt, dass eine bei der Beschlussfassung zum Geschäftsjahr für das Jahr 2022 unvorhersehbare, vorübergehende Überlastungssituation der 4. Strafkammer vorliegt. Es ist über einen längeren Zeitraum von 8 Monaten ein erheblicher Überhang der Eingänge im Umfang von 134 über die Erledigungen im Umfang von 100 zu verzeichnen. Mit einer Bearbeitung der Strafverfahren innerhalb eines angemessenen Zeitraums von ca. 6 Monaten ist nicht zu rechnen.

Die Überlastung ist so erheblich, dass der Ausgleich nicht bis zum Ende des Geschäftsjahres 2022 zurückgestellt werden kann. Dies folgt bereits zwingend aus der Terminierung der Kammer, die bis Ende des Jahres 2022 erfolgt ist. Die Änderung der Geschäftsverteilung ist daher geboten, da nur auf diese Weise dem Verfassungsgebot einer Gewährleistung von Rechtsschutz innerhalb angemessener Zeit, insb. ei-

ner beschleunigten Behandlung von Strafsachen, nachgekommen werden kann (BVerfG, Beschluss vom 16. 2. 2005 - 2 BvR 581/03).

Ergänzend ist zu berücksichtigen, dass die Vorsitzende der 4. Kl. Strafkammer, die Vorsitzende Richterin am Landgericht Dr. Schönherr, mit 0,4 AKA als Personaldezer-  
nentin des Landgerichts ab dem 1. Oktober 2022 tätig werden wird.

Zugleich ist absehbar, dass im Laufe des Geschäftsjahrs 2023 ein Richter mit 1,0 AKA den Vorsitz der 4. Strafkammer übernehmen kann, so dass davon ausgegangen werden kann, dass im Laufe des Geschäftsjahrs 2023 die Hilfsstrafkammer wieder aufgelöst werden wird.

Die vorstehenden Umstände erfordern nach § 21e Abs. 2 GVG die Umverteilung der Zuweisungen von Strafsachen der 4. Strafkammer auf die Hilfsstrafkammer (40. Strafkammer) für die Zeit vom 1. Oktober 2022 bis 31. August 2023.

Diese wird wie folgt vorgenommen:

Berufungen gegen Entscheidungen der Strafrichter und der Schöffengerichte des Landgerichtsbezirks Neuruppin werden, soweit bis zum 30. September 2022 bei der 4. Strafkammer eingegangen sind, mit den Endziffern 1, 3, 5, 7 und 9 der 40. Strafkammer als Hilfsstrafkammer zugewiesen.

Berufungen gegen Entscheidungen der Strafrichter der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Neuruppin, die in die Zuständigkeit der 4. Strafkammer fallen und in der Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.08.2022 eingehen, werden gemäß Turnus D zwischen der 4. und der 40. Strafkammer als Hilfsstrafkammer verteilt:

	<b>4.</b>	<b>40.</b>
1	X	
2		X
3	X	
4		X
5	X	
6		X
7	X	
8		X
9	X	
0		X

Berufungen gegen Entscheidungen der Schöffengerichte der Amtsgerichte des Landgerichtsbezirks Neuruppin, die in die Zuständigkeit der 4. Strafkammer fallen und in der Zeit vom 01.10.2022 bis zum 31.08.2022 eingehen, werden gemäß Turnus E zwischen der 4. und der 40. Strafkammer als Hilfsstrafkammer verteilt:

	<b>4.</b>	<b>40.</b>
1	X	
2		X
3	X	
4		X
5	X	
6		X

7	X	
8		X
9	X	
0		X

Die im Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Neuruppin in der Fassung vom 26.08.2022 unter

C.III.1. bis 5. Satz 1 und 2, 6., 7. Satz 1 und 2, 4-6 getroffenen Turnusregelungen gelten entsprechend.

Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Neuruppin in der Fassung vom 26.08.2022 wird darüber hinaus unter

C. IV.2.b Zeile 5 dahingehend geändert, dass es in Spalte 1 heißen muss: 4. und 40. Strafkammer.

D. 3. wird wie folgt ergänzt:

Die 40. Strafkammer wird durch die 4. Strafkammer, nachrangig durch die 2. Strafkammer vertreten.

Die 40. Strafkammer wird wie folgt besetzt:

Vorsitzender: Vorsitzender Richter am Landgericht Kalbow  
(0,6; zugleich Vorsitzender der 2. Zivilkammer)

Beisitzer: Richter am Landgericht Kattenstroth  
Richter gemäß § 76 Abs. 6 GVG; (zugleich 2. Strafkammer)

24. Der Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts für den gemeinsamen richterlichen Bereitschaftsdienst im Landgerichtsbezirk Neuruppin wird wie folgt ergänzt:

Woche	zuständige/r Richter/in	Vertreter/in
18.10.2022 – 25.10.2022	RiAG Mauersberger	RiAG Weisheit
25.10.2022 – 01.11.2022	RinAG Thielsen	DirAG Mauter
01.11.2022 – 08.11.2022	DirAG Mauter	RiAG Mauersberger
08.11.2022 – 15.11.2021	RiAG Weisheit	RinAG Thielsen
15.11.2022 - 22.11.2022	RinAG Schindler-Rose	RinAG Schwarz
22.11.2022 – 29.11.2022	Rin Lindner	RinAG Schindler-Rose

29.11.2022 – 06.12.2022	RinAG Schwarz	Rin Lindner
-------------------------	---------------	-------------

Neuruppin, 21.09.2022

gez. Das Präsidium des Landgerichts